



Änderungsantrag

der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Überwachter Internetzugang für Gefangene
(Drs. 18/23106)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Nach Art. 35 wird folgender Art. 35a eingefügt:

„Art. 35a

Andere Formen der Telekommunikation

¹Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinn des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde (Art. 173 Abs. 1) soll der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. ²Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 9 werden die Nrn. 5 bis 10.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das Internet als digitales Kommunikationsmedium ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Die nahezu vollständige Vorenthaltung dieses Mediums für Gefangene birgt für sie die Gefahr einer sich ausweitenden Kluft zwischen ihrer Welt im Gefängnis und der Welt außerhalb der Gefängnismauern. Lediglich im Rahmen singulärer Projekte gab es bis dato für Gefangene in Bayern in sehr eingeschränktem Umfang Zugriff auf ausgesuchte und überwachte Onlineangebote. Dies ist evident nicht mehr zeitgemäß, insbesondere steht dies auch dem Resozialisierungsgedanken entgegen. Den Sicherheitsbedürfnissen kann mittels technischer Schutz- und Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Der im Strafvollzug geltende Behandlungsauftrag nach Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), die Bedeutung von sozialen Kontakten für eine gelingende Resozialisierung der Gefangenen, deren Aufrechterhaltung und Förderung gerade durch die modernen Kommunikationsmedien erleichtert und verbessert werden, und die Gestaltung des Vollzugs, die nach Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll und nach Art. 5 Abs. 2

BayStVollzG schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken hat, erfordern eine Vorschrift im BayStVollzG über die Nutzung moderner Telekommunikationsformen durch die Gefangenen. Es wird daher eine neue Vorschrift (Art. 35a) in das BayStVollzG eingefügt, die die Nutzung anderer Telekommunikationsmedien als Telefongespräche und den Zugriff auf freigeschaltete Internetseiten regelt.

Diverse Bundesländer haben im Rahmen der Ländergesetzgebung bereits eine Regelung hinsichtlich der Nutzung moderner Telekommunikationsformen in die jeweiligen Strafvollzugsgesetze implementiert, so Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen (vgl. § 44 BbgJVollzG, § 32 Abs. 2 HmbStVollzG, § 36 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, § 36 StVollzG M-V, § 33 Abs. 3 NJVollzG, § 43 LJVollzG (RP), § 36 SLStVollzG, § 36 SächsStVollzG). Art. 35a neu BayStVollzG orientiert sich an den Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der vorstehenden Bundesländer.

Die neue Vorschrift stellt nach ihrem Wortlaut einen eingeschränkten und überwachten Internetzugang von Gefangenen sicher. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind in mehrfacher Hinsicht erforderlich: Zum einen dienen die bestehenden Einschränkungen dem Schutz der Allgemeinheit, wozu gerade auch der Opferschutz zählt. Es wäre Opfern von Straftaten nicht vermittelbar, wenn Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt heraus mit ihnen in Kontakt treten und sie beispielsweise verhöhnen würden. Zum anderen wäre es der Bevölkerung nicht zu erklären, dass Gefangene aus der Anstalt mithilfe elektronischer Kommunikation neue Straftaten begehen oder Fluchtvorbereitungen treffen könnten. Drittens ist der im Strafvollzug geltende Behandlungsauftrag zu beachten. Gefangenen verbleibt neben entsprechenden Maßnahmen und ihrer Arbeit Freizeit. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung existiert in den Justizvollzugsanstalten eine breite Angebotspalette. Die Überlassung von Computern als Kommunikationsmedium ist in dieses Konzept einzupassen. Aus Sicherheitsgründen, aber auch um eine gelingende Resozialisierung zu ermöglichen, muss die Anstalt wissen, wann und mit welchen Personen die Gefangenen Kontakt haben. Die Erwägungen, die für Telefongespräche gelten, müssen auch für die Kommunikation mittels E-Mail-Verbindungen und Telefongespräche, die über eine Internetverbindung geführt werden können, Beachtung finden. Daher sind insbesondere die aus Art. 35 BayStVollzG folgenden gesetzlichen Einschränkungen anzuwenden.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung